

Satzung der Vogel- und Naturschutzfreunde Kölschhausen e.V. (Februar 2020)

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Vogel- und Naturschutzfreunde Kölschhausen e.V.
Er hat seinen Sitz in 35630 Ehringshausen/Kölschhausen. Das Geschäftsjahr ist das
Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

§ 2 Zweck - Ziele - Aufgaben – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. allgemein und der umfassende Schutz der Vogelwelt als Teil des Naturschutzes im Besonderen, z.B. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere wird erreicht durch die Schaffung und Erhaltung natürlicher Lebensräume für die Vogelwelt, Veranstaltungen und Veröffentlichungen und sonstiger damit in Verbindung stehender Aufgaben mit örtlichem Bezug. Außerdem können Aufgaben mit heimatverbundenem Hintergrund von dem Verein erfüllt werden. Der Verein hält Verbindung zu allen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung siehe § 16).

§ 3 Mittel

Als Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele sind zu betrachten:

- a) alle anerkannten Maßnahmen des praktischen Vogel- und Naturschutzes, wie z.B. die Schaffung und Unterhaltung von Nistmöglichkeiten, Anlage und Pflege von Feuchtgebieten, Vogelschutzgehölzen und sonstiger Biotope in der Gemarkung Kölschhausen, sowie Beteiligung an Anlagen von überörtlicher Bedeutung im Bereich der Großgemeinde Ehringshausen.
- b) Abhaltung von öffentlichen Veranstaltungen zur Werbung für die Ziele der Vogel- und Naturschutzfreunde Kölschhausen und Aufklärung der Bevölkerung über die allgemeine Problematik des Vogel-, Natur- und Umweltschutzes (z.B. durch Wanderungen, Ausstellungen, Vorträge) sowie Beratung von Privatpersonen.
- c) Mitwirkung nach den Möglichkeiten des § 29 Bundesnaturschutzgesetz bei landschaftsbeanspruchenden und landschaftsrelevanten Planungen und Maßnahmen verschiedener Körperschaften im Bereich der Gemarkung Kölschhausen und darüber hinaus, bei Projekten mit überörtlicher Bedeutung, auch im Bereich der Großgemeinde Ehringshausen.
- d) Vorbereitung von Vorschlägen zur Ausweitung von Biotopen und anderen Schutzgebieten in der Gemarkung Kölschhausen, ggf. Sicherstellung solcher Gebiete durch Ankauf oder Anpachten sowie Mitwirkung bei gleichen Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Anforderung.
- e) Aufgreifen von Aufgaben, die zur Erhaltung und Bewahrung des Kulturerbes beitragen.

§ 4 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Vereinsmitglieder
- b) freiwilligen Spenden
- c) Zuschüssen der Großgemeinde Ehringshausen oder sonstiger Körperschaften
- d) sonstige Einnahmen

§ 5 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) den Geschäftskosten
- b) den Aufwendungen im Sinne der §§ 2 und 3
- c) den abzuführenden Beiträgen an übergeordnete Verbände
- d) sonstige Ausgaben

§ 6 Verwaltung

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet durch:

- a) den Vorstand (§ 13)
- b) die Generalversammlung (§ 15)

§ 7 Aufnahme in den Verein

- a.) Mitglied des Vereins kann werden, wer diese Vereinssatzung anerkennt.
Es gibt keine altersmäßige Begrenzung für die Mitgliedschaft.
- b.) Der Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Vordrucke sind beim Vorstand zu erhalten.
Der Beitritt Jugendlicher bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- c.) Die Aufnahme vollzieht der Vorstand unter nachträglicher Genehmigung der Generalversammlung durch Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, er ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Mit dem Austreten erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Beiträge sind bis zum Ende des Austrittsjahres zu bezahlen.
- c) Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben vor dem Austritt genügend Rechenschaft abzulegen.
- d) durch Auflösung des Vereins

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn das Mitglied den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt.
- b) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 1. bei Vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und -beschlüsse,
 - 2. bei Rückstand eines Mitgliedsbeitrages, wenn dieser trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift drei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt worden ist.

Den Ausschluss vollzieht der Vorstand (§ 7, Abschnitt c gilt sinngemäß). Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb drei Wochen einzulegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die Generalversammlung endgültig.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- a) Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse
- b) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins
- c) Zahlung der Mitgliedsbeiträge

§ 11 Rechte der Mitglieder

- a) Anteil an allen durch die Satzung des Vereins gewährleisteten Einrichtungen des Vereines
- b) Stimmberechtigung in den Generalversammlungen
- c) Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung sowie Möglichkeit der Einsichtnahme in die Kassenführung zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 11 a Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 1.) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- 2.) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 3.) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 2. Vorsitzende (E-Mail: VNKDatenverarbeitung1@Naturschutzring.org); sein Stellvertreter ist der Kassenwart (E-Mail: VNKDatenverarbeitung2@Naturschutzring.org).
- 4.) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Naturschutzes und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragrafen erwähnt
- 5.) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein evtl. Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber in Zeitungen. Er übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Online-Zeitungen. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelaktionen handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt.
Dies dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

- 6.) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein ggf. Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- 7.) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- 8.) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- 9.) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden.
Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- 10.) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden oder <https://datenschutz.hessen.de/>

§ 12 Beiträge

Die Beiträge werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie sind in der ersten Hälfte des Vereinsjahres fällig.

§ 13 Hauptvorstand

Der Hauptvorstand des Vereines besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenleiter
- Schriftführer
- mindestens 1 Beisitzer

Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
- Kassenleiter

Sollte sich bei der Vorstandswahl kein 1. Vorsitzender finden, so kann alternativ statt des 1. und 2. Vorsitzenden ein Vorstandsduo (Doppelspitze), bestehend aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, gewählt werden. Durch Aufgabenteilung ist dann die Vereinsführung weiterhin gewährleistet. Das Vorstandsduo bildet mit dem Kassenleiter den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen werden Protokolle in vereinfachter Form geschrieben, in die die gefassten Beschlüsse sinngemäß aufzunehmen sind.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von vier Jahren in der jeweiligen Generalversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das

Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt. Ersatzwahlen können auch in außerordentlichen Generalversammlungen stattfinden. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle über 16 Jahre alten Mitglieder.

Im Einzelnen sind die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes:

- a) des 1. Vorsitzenden:
 - 1. Leitung des Vereins
 - 2. Leitung der Sitzungen und Versammlungen
 - 3. Überwachung der zu leistenden Zahlungen des Kassenleiters
- b) des 2. Vorsitzenden:
 - 1. Im Verhinderungsfall vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden mit den gleichen Befugnissen und Aufgaben.
- c) des Vereinsduos:
 - 1. Die Verteilung der vorgenannten Aufgaben wird unter den gleichberechtigten Vorsitzenden festgelegt.
- d) des Kassenleiters:
 - 1. Einnahme der Beiträge und sonstigen Leistungen an den Verein
 - 2. Begleichung genehmigter Ausgaben
 - 3. Rechnungslegung (Kassenabschluss)
 - 4. Ordnungsgemäße Führung des Kassenbuches
- e) des Schriftführers:
 - 1. Erledigung aller vorkommenden schriftlichen Arbeiten der Vereinsführung

Dem Hauptvorstand obliegen die Beratung aller Vereinsangelegenheiten, sowie die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von der Generalversammlung zugewiesen werden, und über Dringlichkeitsfälle. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Vorstand hat für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Zur Erledigung besonderer, technischer und geschäftlicher Arbeiten können die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Er soll vor allen wichtigen Entscheidungen gehört werden; er hat nur beratende Funktion.

Der erweiterte Vorstand besteht nach Bedarf wie folgt:

- a) Vereinsvertretern (Delegierten) in übergeordneten Verbänden
- b) Revierbetreuern
- c) Betreuern besonderer Objekte
- d) Arbeitsgruppenleitern, Gerätewarten, Jugendleitern usw.

Vorschläge zur Zusammensetzung und Änderung des erweiterten Vorstandes macht der Hauptvorstand der jeweiligen Generalversammlung nach Erfordernis, mindestens aber alle vier Jahre anlässlich von Vorstandswahlen. Die Generalversammlung entscheidet durch Wahl über die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes.

§ 15 Versammlungen

Zur Erledigung allgemeiner Vereinsangelegenheiten finden je nach Bedarf Mitgliederversammlungen statt. Diese Versammlungen dienen auch zur allgemeinen Unterrichtung und Weiterbildung der Vereinsmitglieder hinsichtlich der aktuellen Probleme des Vogel- und Naturschutzes.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch am 31. März des Folgejahres findet eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung, Generalversammlung) statt, deren hauptsächliche Aufgaben sind:

- a) Vorlage der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte durch die Vorsitzenden
- b) Vorlage der Jahresrechnung und des Kassenabschlusses durch den Kassenleiter mit Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastungserteilung zu a) und b) durch die Mitglieder
- d) Satzungsänderungen
- e) Neuwahlen und Ersatzwahlen
- f) Wahl der Kassenprüfer (Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig)
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern
- h) Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Generalversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragt.

Die Einberufung der Generalversammlung und der sonstigen Mitgliederversammlungen muss mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Alle Vereinsmitglieder werden schriftlich (Briefpost oder E-Mail) eingeladen.

Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten Ehringhausen.

Die Tagesordnung muss aus der Einladung ersichtlich sein.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim 1. Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten.

Jede Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung haben. Diese ist vor Eintritt in dieselbe zu genehmigen und kann durch entsprechende Anträge an die Versammlung erweitert werden.

Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist eine schriftliche, geheime Abstimmung vorzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wahlen werden geheim und mittels Stimmzettel durchgeführt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auch per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereint (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt).

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben sein. Die Protokolle sind durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn der Hauptvorstand oder zwei Drittel der Mitglieder dies beantragen und eine Hauptversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder das beschließt.

Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Naturschutzring Ehringshausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst vorzugsweise für die Förderung des Naturschutzes in der Gemarkung Kölschhausen.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung ist am 01. Februar 1986 beschlossen und am 27. Januar 1995 geändert worden. Erneute Änderung am 20. März 2004 (§ 13 Abs. 5). Erneute Änderung am 07.02.2014 (§ 1,7 und 12). Erneute Änderung am 14.02.2020. Die neue Fassung wird am Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Ehringshausen/Kölschhausen, den 14. Februar 2020

(1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer)